

Allgemeine Vermietbedingungen

A: Fahrzeugzustand, Reparaturen, Kraftstoff

1. Der Vermieter stellt dem Mieter ein Fahrzeug zur Verfügung, das den angemessenen Anforderungen entspricht. Der Vermieter informiert den Mieter über etwaige bereits sichtbare Schäden am Fahrzeug. Der Mieter hat das Fahrzeug bei dessen Zurverfügungstellung zu inspizieren und, falls er zusätzliche sichtbare Schäden beobachten sollte, diese dem Vermieter bei der Entgegennahme des Fahrzeugs schriftlich gemäß der Checkliste des Vermieters mitzuteilen. Neue sichtbare Schäden, die dem Vermieter nicht vom Mieter mitgeteilt worden sind, gelten als vom Mieter verursacht; für solche Schäden haftet der Mieter. Der Mieter hat das Fahrzeug angemessen und mit der gegebenen Sorgfalt zu behandeln, sämtliche Bestimmungen und technische Vorschriften im Zusammenhang mit dessen Nutzung einzuhalten, wozu insbesondere die regelmäßige Überprüfung von Motoröl und sonstigen Flüssigkeiten sowie des ausreichenden Reifenluftdrucks gehören, er hat die Überwachung der regelmäßig durchzuführenden Inspektionsintervalle und die Überprüfung des verkehrssicheren Zustands zu veranlassen und das Fahrzeug immer gründlich zu verriegeln. Die Fahrzeuge des Vermieters sind Nichtraucherfahrzeuge.
2. Sollten im Verlaufe der Mietdauer eine Reparatur des Kilometerzählers oder die Durchführung von Reparaturen zur Gewährleistung der Einsatzbereitschaft oder Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs oder eine vorgeschriebene Inspektion notwendig sein, kann der Mieter diese Arbeiten von einer Vertragswerkstatt bis zu geschätzten Reparaturkosten von EUR 100 durchführen lassen.
3. Das Fahrzeug wird dem Mieter mit vollem Tank übergeben. Der Mieter hat das Fahrzeug entsprechend am Ende der Mietzeit vollgetankt wieder zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht vollgetankt zurückgegeben, stellt der Vermieter dem Mieter die Gebühren und Kosten für das Befüllen des Fahrzeugs und für den Kraftstoff entsprechend der zum Zeitpunkt der Mietdauer geltenden Preise in Rechnung, es sei denn, der Mieter kann nachweisen, dass keine oder geringere Kosten für das Betanken angefallen sind. Die zwischenzeitlich geltenden Preise sind in der Mietstation von Sixt verfügbar.
4. Bei Mietzeiträumen von mehr als 27 Tagen hat der Mieter die Kosten für das Nachfüllen von Flüssigkeiten (insbesondere Motoröl, Reinigungsflüssigkeit für die Scheibenwaschanlage sowie Kühlflüssigkeit) bis zu einem Betrag in Höhe von 8% des entsprechenden monatlichen (Netto-) Mietpreises zu tragen, wenn im Verlaufe des Mietzeitraums die genannten Flüssigkeiten aufgefüllt werden müssen.
5. Bei gewerblichen Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,49 t, die mit einem AdBlue®-Tank ausgestattet sind, hat der Mieter das gewerbliche Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7,49 t mit einem gefüllten AdBlue®-Tank zurückzugeben. Der Mieter hat das Fahrzeug am Ende des Mietzeitraums mit einem gefüllten AdBlue®-Tank wieder zurückzugeben. Wird das Fahrzeug nicht mit einem gefüllten AdBlue®-Tank zurückgegeben, stellt der Vermieter dem Mieter die Kosten für das Befüllen des Tanks zuzüglich einer Servicegebühr entsprechend der zum Zeitpunkt der Vermietung geltenden Preisliste in Rechnung. Die geltende Preisliste ist in der Mietstation ausgelegt.
6. Bei Mietfahrzeugen mit einem AdBlue®-Tank hat der Mieter sicherzustellen, dass dieser Tank zu jedem Zeitpunkt ausreichend gefüllt ist. Der Mieter und dessen Erfüllungsgehilfen haften in vollem Umfange bei Verstößen gegen die vorgenannte Bestimmung im Verlaufe des Mietzeitraums; der Mieter hält den Vermieter schadlos gegenüber sämtlichen Schadenersatzforderungen, insbesondere Bußgelder und Verwarnungsgelder, die von den Behörden oder anderen dritten Parteien aufgrund eines unzureichend gefüllten AdBlue®-Tanks auferlegt werden.

B: Reservierungen, getätigte Buchungen und Vorauszahlungen

1. Inlands- und Auslandsreservierungen sind nur für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen verbindlich. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr.
2. Für Buchungen, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (bspw. über eine Homepage, App, E-Mail, Telefon u.a.) oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, besteht kein Widerrufsrecht.
3. Die maximale Anmietdauer bei einer Buchung zum Prepaid-Tarif beträgt 27 Tage. Bis zu einer Stunde vor Mietbeginn ist eine Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von 29,99 EUR, zzgl. einer etwaigen Differenz zwischen dem ursprünglich gewählten Tarif und dem geänderten Tarif, möglich. Eine Umbuchung von einem Prepaid-Tarif zu einem Nicht-Prepaid-Tarif ist nicht möglich. Zudem kann der Anmiet- und/oder Rückgabeort nicht auf Orte außerhalb des bei Reservierung angegebenen Anmiet- und/oder Rückgabelandes umbucht werden. Eine Rückerstattung bereits geleisteter

Allgemeine Vermietbedingungen Mietvorauszahlung/Erstattung eines etwaigen Differenzbetrages erfolgt nicht. Der Kunde kann eine Buchung vor Mietbeginn stornieren. Im Falle einer Stornierung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Mietvorauszahlung, soweit die Vorauszahlung den Mietpreis (inkl. Gebühren und Extras) für drei Miettage gemäß Buchstabe D nicht überschreitet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass für die Stornierung keine oder niedrigere Kosten im Zuge der Stornierung bei der Vermieterin angefallen sind. Der Anteil der Mietvorauszahlung, der den Mietpreis inkl. etwaig gebuchter Extras und Gebühren von drei Tagen überschreitet, wird innerhalb von zehn Werktagen nach Stornierung zurückerstattet. Stornierungen können online (www.sixt.nl/mysixt) oder schriftlich erfolgen und sind zu richten an: Sixt B.V., Postbus 253, 2130 AG Hoofddorp, tel: +31 (0)23 5698656, E-Mail: [servicedesk@sixt.com](mailto: servicedesk@sixt.com). Im Falle der Nichtabholung des gebuchten Fahrzeugs/Nichtabholung zum vereinbarten Zeitpunkt innerhalb einer Stunde nach Ablauf der vereinbarten Uhrzeit, wird der bereits geleistete Mietpreis vollständig einbehalten, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin keine oder niedrigere Kosten durch die Nichtabholung entstanden sind.

4. Bei Buchungen zum Prepaid-Tarif ist die Anrechnung von Gutscheinen oder Wertguthaben auf den Mietpreis weder während noch nach der Buchung möglich, sofern die auf dem Gutschein vermerkten Bedingungen nicht ausdrücklich eine Einlösung bei Buchungen zum Prepaid-Tarif zulassen und der Gutscheinwert bereits während der Buchung zum Abzug gebracht wird.

C: Vorzulegende Dokumente bei Abholung des Fahrzeugs, zugelassene Fahrer, berechtigte Fahrer, Fahren im Ausland

1. Der Mieter muss bei Übergabe des Fahrzeugs einen Personalausweis oder Reisepass, eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis sowie ein ab Fahrzeugrückgabe mindestens 30 Tage gültiges und von Sixt akzeptiertes Zahlungsmittel vorlegen. Sixt akzeptiert Kredit- und Debit-Karten von Visa, MasterCard, American Express, Diners Club, Discover oder JCB sowie Airplus und Amex BTA/iBTA. Prepaid-Karten können nicht als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Sixt akzeptiert Maestro-, V PAY- und besagte Debit-Karten nur für Anmietungen von Transportern und LKW sowie für Fahrzeuge bis einschließlich zur Gruppe CD*** und mit einer maximalen Mietdauer von 27 Tagen. Das Zahlungsmittel muss auf den Namen eines Mieters ausgestellt sein. Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Dokumente nicht vorlegen, wird die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten; Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten für bestimmte Fahrzeuggruppen Beschränkungen hinsichtlich des Alters (für Fahrer unter 25 Jahren wird ferner eine zusätzliche Gebühr erhoben) und/oder Dauer des Besitzes der Fahrerlaubnis. Eine Auflistung der Alters- und Führerscheinbestimmungen kann vor Reservierung auf der Website von Sixt, in der Sixt-Station eingesehen oder telefonisch erfragt werden.
2. Das Fahrzeug darf ausschließlich vom Mieter oder - bei Unternehmenskunden - von dem im Mietvertrag genannten Fahrer gelenkt werden. Wird das Fahrzeug von Personen geführt, die nicht zu dem vorgenannten Personenkreis gehören, wird eine Gebühr für einen zusätzlichen Fahrer erhoben. Die zwischenzeitlich geltenden Preise können auf der Website von Sixt und in der Mietstation von Sixt eingesehen oder telefonisch angefordert werden. Bei Abholung des Fahrzeugs sind die Original-Fahrerlaubnisse aller Zusatzfahrer vorzulegen.
3. Firmenkunden haben eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befindet. Hierzu haben sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen.
4. Der Mieter hat Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers.
5. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden, nicht jedoch zu Fahrschulübungen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:
 - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten,
 - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings,
 - auf Rennstrecken,

- zur gewerblichen Personenbeförderung,
 - zur Weitervermietung,
 - zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind,
 - zur Beförderung von leichtentzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
6. Der Mieter ist verpflichtet, alle Transportgüter ordnungsgemäß zu sichern.
 7. Je nach Fahrzeugkategorie dürfen die Fahrzeuge in einigen Ländern im Ausland nicht genutzt werden. Eine Übersicht der Länder, in denen die jeweiligen Fahrzeugkategorien nicht genutzt werden dürfen, kann vor der Reservierung auf der Website von Sixt sowie in der Sixt-Mietstation eingesehen oder telefonisch angefordert werden. Darüber hinaus sind die Länder, in denen die betreffenden Fahrzeuge nicht genutzt werden können, im Mietvertragsformular aufgeführt.
 8. Jeder Verstoß oder jede Nichterfüllung einer in den Unterabsätzen 1, 2, 3, 5 oder 7 vorstehend genannten Bestimmungen berechtigt Sixt zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages oder zum Rücktritt vom Mietvertrag. In all diesen Fällen verliert der Mieter seinen Anspruch auf Schadensersatz. Dies geschieht unbeschadet irgendwelcher Schadensersatzforderungen, die Sixt aufgrund eines Verstoßes gegen eine oder mehrere der in den Unterabsätzen 1, 2, 3, 5 oder 7 vorstehend genannten Bestimmungen erheben kann.

D: Mietpreis

1. Wird das Fahrzeug nicht zur gleichen mit Mietstation wie bei der Abholung zurückgebracht, hat der Mieter die entsprechenden Kosten für die Rückführung des Fahrzeugs oder einen Einwegpreis zu zahlen, vorbehaltlich anders lautender, schriftlich getroffener Vereinbarungen.
2. Der Mietpreis umfasst den Grundpreis, Kosten für weitere Dienstleistungen sowie sämtliche Mietzuschläge. Die Kosten für zusätzliche Dienstleistungen beinhalten insbesondere Kosten für Einwegmieten, die Kosten zum Betanken des Fahrzeugs und für Kraftstoff, Servicegebühren, Zubehör/Extras wie beispielsweise Kindersitz, Schneeketten, Navigationssystem usw. sowie Übergabe- und Abholkosten. Mietzuschläge sowie Kosten für zusätzliche Dienstleistungen werden auf den Grundpreis aufgeschlagen. Sonderpreise und Preisnachlässe werden nur gewährt, wenn die Zahlung fristgerecht eingegangen ist.
3. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür vereinbarten Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren zuzüglich der Kosten für Betanken und Kraftstoff gemäß der bei Anmietung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Die gültige Preisliste liegt in der Station aus.
4. Im Mietvertrag ist eine bestimmte Station als Ort der Fahrzeugrückgabe bei Mietende vereinbart. Als Einwegmiete wird nachfolgend ein Mietvertrag bezeichnet, in dem als Ort der Rückgabe eine Station vereinbart ist, die von der Station abweicht, an der das Fahrzeug an den Mieter übergeben wurde. Wird bei einer Einwegmiete das Fahrzeug an einer anderen Station als der im Mietvertrag als Rückgabeort vereinbarten Station abgegeben, hat der Mieter eine Flexi-Location-Charge in Höhe von 19,99 EUR (inkl. MwSt.) zu entrichten. Wird bei einem Mietvertrag, in dem als Ort der Übergabe und Rückgabe dieselbe Station vereinbart sind, das Fahrzeug an einer davon abweichenden Station abgegeben, so hat der Mieter eine Flexi-Location-Charge in Höhe von 19,99 EUR (inkl. MwSt.) und eine zusätzliche Einweggebühr gemäß der bei der Anmietung gültigen Preisliste zu entrichten.
5. Wird während der Laufzeit eines Mietvertrages die Miete einvernehmlich verlängert oder gekürzt oder die Rückgabestation einvernehmlich geändert, ist die Vermieterin berechtigt, für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 5,95 EUR (inkl. MwSt.) zu verlangen. Eine etwaige Anpassung des Mietpreises und/oder der Anfall anderer Gebühren bleiben davon unberührt.
6. Für die Zahlung mit AMEX Kreditkarten im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), für die die Interbankenentgelte nicht nach der Interbankenentgelte-Verordnung beschränkt sind (nach Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 (Interbankenentgelte-Verordnung)), kann die Vermieterin ein Entgelt in Höhe von 2,5% des vom Mieter zu entrichtenden Mietpreis i.S.v. D. 2. erheben; dies gilt für folgende Kreditkarten: (a) Kreditkarten, die ein Mieter zur Zahlung verwendet, der ein Unternehmer im Sinn von Niederländisches Zivilgesetzbuch ist und der bei Abschluss des Mietvertrags mit dem Vermieter in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. (b) Kreditkarten, die von einem Drei-Parteien-

Kartenzahlverfahren (hierzu gehören z.B. die meisten American Express-Karten) ausgegeben wurden. (c) Kreditkarten, die von einer Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleister ausgegeben wurden, der außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist.

E: Fälligkeitstermin, elektronische Rechnung, Zahlungsbedingungen, Sicherheit (Kautio)n, fristlose Kündigung bei Zahlungsverzug, Fahrerunfallschutz

- Der Mietpreis (zuzüglich aller sonstigen gebuchten Kosten wie beispielsweise Haftungsauflösungen, Übergabekosten, Flughafengebühren usw.) zuzüglich gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe wird grundsätzlich vollständig für den vereinbarten Mietzeitraum entrichtet, d.h., eine Rückzahlung findet nicht statt, wenn das Fahrzeug später abgeholt oder früher zurückgebracht wird. Der Mietpreis wird zu Beginn des Mietzeitraums, oder bei Vorauszahlungen, bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses der Buchung fällig. Bei ausländischen Buchungen, die im Voraus gezahlt werden, tritt Sixt grundsätzlich nur als Inkassobevollmächtigter bei der Einziehung des Mietpreises auf, der zum Zeitpunkt des Buchungsabschlusses fällig wird. Überschreitet der Mietzeitraum einen Zeitraum von 28 Tagen, ist der Mietpreis in Zeitabständen von jeweils 28 Tagen zu Beginn jedes Zeitraums zahlbar.
- Der Mieter erklärt sein Einverständnis, dass die Rechnungen des Vermieters grundsätzlich auf elektronischem Wege an den angegebenen Rechnungsempfänger übermittelt werden. Der Mieter stimmt diesem Verfahren zu und ist damit einverstanden, dass er keine Papierrechnungen mehr erhalten wird. Stattdessen verschickt der Vermieter eine elektronische Rechnung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen an die angegebene E-Mail-Adresse. Der Mieter kann einer Übersendung elektronischer Rechnungen jederzeit widersprechen. In diesem Falle stellt der Vermieter dem Mieter eine Papierrechnung zu. Der Mieter ist verpflichtet, die für die Zustellung einer Papierrechnung und das Porto anfallenden zusätzlichen Kosten zu tragen.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass er elektronische Rechnungen erhalten oder, falls entsprechend vereinbart, diese auf elektronischem Wege einziehen kann. Der Mieter ist für eventuelle Fehlfunktionen von Empfangsgeräten oder sonstige Umstände verantwortlich, die den Zugriff auf die Rechnungen beeinträchtigen. Eine Rechnung gilt als empfangen, sobald sie sich unter der Kontrolle des Mieters befindet. Wenn der Vermieter lediglich eine Mitteilung gesendet hat und der Mieter die Rechnung selbst abrufen kann, oder wenn der Vermieter dem Mieter die Rechnung zum Abruf bereitstellt, gilt die Rechnung als empfangen, wenn sie vom Mieter abgeholt worden ist. Der Mieter ist verpflichtet, die bereitgestellten Rechnungen in angemessenen Zeitabständen abzurufen.

Wurde eine Rechnung nicht empfangen oder kann diese nicht empfangen werden, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich diesbezüglich zu informieren. In diesem Falle versendet der Vermieter eine Rechnungskopie, die als Kopie gekennzeichnet ist. Lässt sich die Fehlfunktion bei der Übertragung nicht unverzüglich beheben, hat der Vermieter das Recht, so lange Papierrechnungen zu versenden, bis die Funktion wiederhergestellt ist. Der Mieter hat in diesem Falle die mit der Übermittlung der Papierrechnung einher gehenden Kosten zu tragen.

Wenn der Mieter vom Vermieter Login-Daten, Benutzername oder Passwort erhält, sind diese gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und streng vertraulich aufzubewahren. Sollte der Mieter feststellen, dass sich unbefugte Personen Zugang zu diesen Informationen verschafft haben, hat er den Vermieter unverzüglich darüber zu informieren.

- Der Mieter ist verpflichtet, bei Beginn der Mietzeit als Sicherheit für die Erfüllung seiner Pflichten zusätzlich zum Mietpreis eine Kautio)n zu leisten. Die Höhe der Kautio)n ist von der Fahrzeuggruppe des gemieteten Fahrzeugs abhängig und richtet sich nach nachstehender Tabelle (z.B. Fahrzeuggruppe CDMR = C***; die Kautio)n beträgt daher 300,00 Euro). Die Fahrzeuggruppe eines Fahrzeugs kann jederzeit online unter www.sixt.nl/voertuigoverzicht/ ermittelt oder telefonisch oder in einer jeden Sixt-Station erfragt werden. Die Fahrzeuggruppe ist zudem in der Reservierungsbestätigung und dem Mietvertrag aufgeführt.

PKW		
Fahrzeuggruppe	Kautionsbetrag	Währung
M***, E***, C***		
I***, S***	300,00	EUR
F***, p***, L***	500,00	EUR
X***, Luxury	3000,00	EUR

Transporter/LKW		
Fahrzeuggruppe	Kautionsbetrag	Währung
A,B,C,D,G,P,		
S,T,V,W	200,00	EUR

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet, die Sicherheit von ihrem Vermögen getrennt anzulegen. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Die Vermieterin kann ihren Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

- 4.1 Die Kautions wird nach der vom Mieter angebotenen Zahlungsmethode berechnet, einschließlich möglicherweise der Kreditkarte, der Zahlungskarte oder der Maestro-Karte. Wenn der Vermieter die Kautions in Anspruch nimmt, teilt der Vermieter dies dem Mieter im Voraus schriftlich mit. Der Vermieter kann für die Kautions einen Betrag auf der Kreditkarte des Mieters reservieren. Diese Reservierung wird niemals länger als für den jeweiligen Mietvertrag erforderlich dauern.
- 4.2 Sofern nicht anders vereinbart, werden die Miete und alle anderen vereinbarten Kosten in der vom Mieter angebotenen Zahlungsweise berechnet, möglicherweise einschließlich Kreditkarte, Zahlungskarte oder Maestro-Karte.
- 5 Ersatzweise neben der Abbuchung von der Kreditkarte des Mieters hat der Vermieter das Recht, mittels einer so genannten Händlerabfrage zu seinen Gunsten einen Betrag im Rahmen der dem Mieter von dessen Kreditkartengesellschaft für seine Kreditkarte gewährten Kreditgrenze blockieren zu lassen.
6. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises oder anderen Beträgen in Verzug, hat der Vermieter auch ohne vorherige Ankündigung das Recht, den Mietvertrag und alle anderen Mietverträge mit dem Mieter fristlos zu kündigen. Überschreitet der vereinbarte Mietzeitraum einen Zeitraum von 28 Tagen, und ist der Mieter hinsichtlich des gesamten oder eines erheblichen Teiles des Mietpreises für die entsprechende Zeitspanne in Verzug, hat der Vermieter auch ohne vorherige Ankündigung das Recht, den Mietvertrag sowie alle anderen Mietverträge mit dem Vermieter aufgrund von Zahlungsverzug fristlos zu kündigen.

F: Versicherung

1. Bei der Versicherung für das Fahrzeug handelt es sich um eine gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer maximalen Deckungssumme für Personenschäden von EUR 5,6 Millionen und Sachschäden von EUR 2,5 Millionen, die auf Europa begrenzt ist.
2. Die Versicherung deckt keine Schäden, die im Rahmen von Verstößen gegen den Mietvertrag auftreten, beispielsweise bei einer Nutzung des Mietfahrzeugs für den Transport gefährlicher Substanzen, für den laut geltendem Gesetz einer Genehmigung notwendig ist, die Nutzung des Fahrzeugs außerhalb von im Mietvertrag zugelassenen Bereichen oder eine andere bestimmungswidrige Verwendung.
3. Der Mieter bzw. Fahrer ist bei Haftpflichtschäden nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin Ansprüche von Dritten ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu befriedigen.
4. Der Mieter bzw. Fahrer ist verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Er hat hierbei Weisungen der Vermieterin, soweit zumutbar, zu befolgen und bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.

G: Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht

1. Der Mieter oder Fahrer sind nach einem Unfall, Diebstahl, Wildschaden oder sonstigem Schaden verpflichtet, unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und hinzuzuziehen; der Mieter oder Fahrer sind insbesondere gehalten, den Schaden bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden, wenn die Polizei telefonisch nicht erreichbar ist. Dies gilt auch bei leichten Beschädigungen am Mietfahrzeug und auch bei vom Fahrer selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter.
2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Dies gilt auch für den Fall der Entwendung des Fahrzeugs oder von Fahrzeugteilen. Der Mieter soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Zudem kann der Vordruck jederzeit bei der Vermieterin telefonisch angefordert oder auf den Webseiten der Vermieterin abgerufen werden.
3. Der Mieter oder Fahrer sind gehalten, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die zur raschen Klärung des Unfallhergangs beitragen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, die Fragen des Vermieters bezüglich des Unfallhergangs

wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und den Unfallort nicht zu verlassen, bis die notwendigen Untersuchungen und insbesondere solche Untersuchungen durchgeführt worden sind, die zur Prüfung des Unfallherganges durch den Vermieter erforderlich sind oder um den Vermieter nicht daran zu hindern, solche Untersuchungen durchzuführen.

H: Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters, dessen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf direkte Schäden und Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen seiner Geschäftsführung zurückzuführen sind. Weitere Haftungsansprüche einschließlich Haftung für Tod oder Personenschäden oder Schäden, die vom Personal des Vermieters, dritten Parteien oder Subunternehmern verursacht worden sind, sind ausgeschlossen. Direkte Schäden umfassen in keinem Falle Einkommens-, Umsatz- oder Ertragsverluste.

Nur in dem Fall und insofern vorgenannter Ausschluss rechtlich nicht zulässig ist, begrenzt sich die Haftung des Vermieters auf die Summe des Mietvertrages in dem Monat, in dem der Schaden aufgetreten ist.

Nur in dem Fall und insofern vorgenannte Ausschlüsse rechtlich nicht zulässig sind, begrenzt sich die Haftung des Vermieters auf die von der Versicherungsgesellschaft im Schadensfall ausgezahlte Summe (ausschließlich Mehrwertsteuer). Auf Anfrage werden Angaben zum Inhalt der Versicherungsbedingungen bereitgestellt.

2. Der Vermieter lehnt jegliche Haftung gleich welcher Art für Besitztümer ab, die bei der Rückgabe am Vermietungsstandort vom Mieter oder von Dritten im Fahrzeug zurückgelassen werden; diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vermieters oder dessen Geschäftsführung.

I: Haftung des Mieters

1. Bei Beschädigung, oder Verlust des Fahrzeugs bzw. bei einem Verstoß gegen den Mietvertrag haftet der Mieter im Prinzip entsprechend der allgemeinen Haftungsbestimmungen. Der Mieter ist insbesondere gehalten, das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Schäden, die auf irgendwelche Ereignisse im Verlaufe des Mietzeitraums zurückzuführen sind, sowie für alle Schäden, die mit der Miete des Fahrzeugs in irgendeiner Weise wie nachfolgend beschrieben im Zusammenhang stehen.
2. Alle vom Vermieter gemieteten Fahrzeuge sind grundsätzlich haftpflichtversichert. Zur Beschränkung des Haftungsrisikos hat der Mieter die zusätzliche Möglichkeit der Einschränkung des Schadenersatzes beim Vermieter abzuschließen, die einem Eigenbehalt unterliegt. Die Höhe des Eigenbehaltes je Schadensfall wird im Mietvertrag geregelt. Eine Übersicht sowie Einzelheiten zu Haftpflichtversicherung und diesen zusätzlichen Dienstleistungen des Vermieters sind unter <https://www.sixt.nl/services/huurinformatie/> zu finden und können ausgedruckt werden. Sie sind außerdem beim Vermieter ausgehängt und können auf Kosten des Vermieters dem Mieter auf dessen Anfrage per Post zugesandt werden. Diese Versicherungsdeckungen gelten ausschließlich, wenn alle vereinbarten Bedingungen und Bestimmungen erfüllt worden sind.
3. Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt die Vermieterin von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von der Vermieterin erheben. Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der der Vermieterin für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an die Vermieterin richten, erhält diese vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 25,- EUR inkl. MwSt., es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.
4. Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für E-Fahrzeuge und Hybridfahrzeuge leistet der Mieter dem Vermieter Schadenersatz, indem er die Kosten für die Ersatzbeschaffung des Kabels von pauschal 420 EUR (nicht MwSt.-pflichtig) erstattet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist.
5. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden, dies gilt insbesondere für Schäden z.B. durch rutschende Ladung, Falschbetankung, Schäden durch Verschalten, Verwindungsschäden, Bedienungsfehler, Überbeanspruchung des

Fahrzeuges sowie Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen. Durch Zahlung eines weiteren Entgeltes kann ein über den Schutz der vertraglichen Haftungsfreistellung nach lit. I.2 hinausgehendes Schutzpaket „Interior Space Protection“ gebucht werden. Bei Buchung und Zahlung des Schutzpaketes „Interior Space Protection“ besteht keine Haftung für:

- Beschädigung und Verunreinigung der Innenseiten eines Laderaums/Kofferaufbaus/Kofferraums während des Fahrzeugbetriebes sowie der Be- und Entladung,
 - Beschädigungen und Verunreinigung des Fahrzeuginnenraumes bzw. des Innenraumes der Fahrer- und/ oder Fahrgastkabine.
6. Bei der Benutzung von Mautstraßen ist der Mieter für die fristgerechte und vollständige Zahlen aller Mautgebühren verantwortlich.
 7. Wird ein Lkw mit Anhänger gemietet, hat der Mieter sicherzustellen, dass die Straßenbenutzungssteuer für den Anhänger (Zuschlag) rechtzeitig und vollständig entrichtet worden ist. Der Mieter hält den Vermieter hinsichtlich aller Schadensersatzforderungen, Steuerforderungen (einschließlich sämtlicher Zinsen, zusätzliche Kosten für Zahlungsverzug und weitere Nebenansprüche), Kosten, Geldbußen und Verwarnungsgelder schadlos, die dem Vermieter aufgrund eines Verstoßes gegen die vorgenannte Verpflichtung von den Behörden auferlegt werden.
 8. Mehrere Mieter haften für Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dem Mietvertrag als Gesamtschuldner.

J: Rückgabe des Fahrzeugs, Daten in Navigations- und Kommunikationssystemen

1. Der Mietvertrag endet bei Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums. Wenn der Mieter das Fahrzeug nach Ablauf des vereinbarten Mietzeitraums weiter nutzt, gilt der Mietvertrag nicht als verlängert. Art. 7:230 des niederländischen Zivilgesetzbuchs wird ausgeschlossen. Entsprechend vorstehender Bestimmung bleiben bis zur Rückgabe an den Vermieter sämtliche Verpflichtungen des Mieters in Kraft, Fahrzeug und Nutzung des Fahrzeugs unterliegen weiterhin dem Risiko des Mieters, und der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden und Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit der Vermieterin in vertragsgemäßem Zustand am vereinbarten Ort und zur vereinbarten Rückgabezeit zurückzugeben. Bei übermäßiger Verschmutzung des Fahrzeugs, die eine Sonderreinigung des Fahrzeugs erfordert, oder wenn das Fahrzeug mit Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben wird, leistet der Mieter der Vermieterin Schadensersatz. Sonderreinigungskosten werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Sonderreinigungspauschale berechnet, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Schaden entstanden ist; der Vermieterin ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Gibt der Mieter sein Fahrzeug vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Mietzeit zurück, ohne den Vermieter von der vorzeitigen Rückgabe zuvor in Kenntnis zu setzen, prüft der die Möglichkeit der Erstattung nicht genutzter Miettage. In diesem Fall kann der Vermieter für den bei ihm entstandenen Aufwand eine Gebühr in Höhe von 11,90 EUR (inkl. MwSt.) erheben. Es kann auch ein höherer Standardpreis zur Anwendung kommen, wenn z. B. die Voraussetzung für einen Spezialtarif nicht mehr gegeben ist (vgl. auch Ziffer 4. unten). Der ursprünglich vereinbarte Mietpreis wird in diesem Fall jedoch nicht überschritten.
3. Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten ggf. im Fahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Fahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter/Fahrer wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach befindet. Die Vermieterin ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.
4. Sondermietpreise gelten ausschließlich während des angebotenen Zeitraums und setzen voraus, dass der Mietzeitraum mit demjenigen Zeitraum übereinstimmt, der zum Zeitpunkt der Miete vereinbart worden ist. Wenn der genannte Zeitraum überschritten oder verkürzt wurde, gilt anstelle des Sonderpreises der normale Preis für den gesamten Mietzeitraum.
5. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Rückgabe des Fahrzeugs und im Falle mehrerer Mieter haften alle Mieter gesamtschuldnerisch.

6. Gibt der Mieter das Fahrzeug oder den Fahrzeugschlüssel – auch unverschuldet – zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an die Vermieterin zurück, ist diese berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Darüber hinaus ist der Mieter zur Zahlung einer Aufwandspauschale, als Ausgleich für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, in Höhe von 11,90 EUR (inkl. MwSt.) verpflichtet, es sei denn der Mieter weist nach, dass der Vermieterin ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
7. Die Vermieterin ist bevollmächtigt, gegen den Mieter bzw. Fahrer geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Werden gegen den Mieter oder Fahrer Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter bzw. Fahrer verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird der Vermieterin die Führung des Rechtsstreits überlassen. Die Vermieterin ist berechtigt im Namen des Mieters bzw. Fahrers einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch Mieter bzw. Fahrer Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.
8. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel E 4.1 und E 4.2 ermächtigt der Mieter den Vermieter sowie dessen jeweils bestellten Inkassobevollmächtigte unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.

K: Kündigung

1. Die Parteien haben das Recht, Mietverträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu kündigen. Der Vermieter hat das Recht, Mietverträge aus besonderem Grund fristlos zu kündigen.

Solche Gründe umfassen insbesondere:

- Verschlechterung der finanziellen Lage des Mieters,
- berechtigte Befürchtung des Vermieters, dass der Mieter den Mietpreis nicht zahlt,
- nicht eingelöste Bankabbuchungen/Schecks,
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter,
- mangelnde Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug,
- bestimmungswidrige und rechtswidrige Nutzung,
- Missachtung der Bestimmungen bezüglich der Verwendung von Motorfahrzeugen für den Güterkraftverkehr,
- wenn eine Fortsetzung des Vertrages als unzumutbar erachtet wird, beispielsweise aufgrund einer übermäßigen Anzahl von Schadensfällen.

2. Ist mehr als ein Mietvertrag zwischen Vermieter und Mieter in Kraft, und hat der Vermieter das Recht, einen der Verträge zu beenden, so hat er das Recht zur fristlosen Kündigung aller weiteren Mietverträge, sofern die Fortführung der anderen Mietverträge aufgrund arglistigen Verhaltens des Mieters unzumutbar ist.

Dies umfasst insbesondere:

- vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs,
- arglistiges Verschweigen von Schäden am Mietfahrzeug oder der entsprechende Versuch,
- vorsätzliche Beschädigung des Vermieters,
- wenn der Mieter mit seinen Zahlungen mindestens eine Woche während des Mietzeitraums um mehr als fünf Arbeitstage nach dem Fälligkeitsdatum in Verzug ist,

- wenn der Mieter ein Mietfahrzeug zu oder im Zusammenhang mit strafrechtlichen Vergehen nutzt.
3. Bei Beendigung eines Mietvertrages durch den Vermieter ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter das Fahrzeug zusammen mit allen Fahrzeugdokumenten, sämtlichem Zubehör und allen Fahrzeugschlüsseln unverzüglich zurückzugeben.
 4. Der Vermieter haftet nicht für Schäden oder Kosten des Mieters oder eines Fahrers infolge der Beendigung des Mietvertrages.
 5. Jede Beendigung des Mietvertrages/der Mietverträge durch den Vermieter findet unbeschadet dessen sonstigen Rechte statt, einschließlich vollständigen Schadensersatzes.

L: Einzugsermächtigung des Mieters

1. Der Mieter ermächtigt die Vermieterin sowie deren Inkassobevollmächtigte unwiderruflich alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von dem vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten Zahlungsmittel abzubuchen.

Der Mieter hat dem Vermieter eine entsprechende Autorisierung mit einer auf ihn ausgestellten Kreditkarte zu erteilen; es wird darauf hingewiesen, dass dem Mieter ein gegenüber dem kartenausgebenden Institut innerhalb von acht Wochen ab Belastung des betreffenden Zahlungsbetrages geltend zu machender Erstattungsanspruch gegen sein kartenausgebendes Institut zusteht, wenn der letztendlich abgebuchte Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Mieter entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Zahlungsdiensterahmenvertrags mit dem kreditkartenausgebenden Institut und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können.

Dem Mieter steht eine Prüfungsfrist von 14 Tagen ab Empfang des Schreibens zu. Eine Belastung der Kreditkarte des Mieters erfolgt frühestens nach Ablauf der Prüfungsfrist.

2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen der Vermieterin ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder eines berechtigten Fahrers möglich.

M: Widerspruchsrecht Direktwerbung

1. Der Mieter/Fahrer kann jederzeit einer etwaigen Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markter Meinungsforchung widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an: Sixt BV, Kennwort: "Widerspruch", Kruisweg 791, 2132 NG Hoofddorp oder per E-Mail an: dataprotection@sixt.com.

N: Schriftform, Streitbeilegung, Gerichtsstand

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt niederländisches Recht.
3. Gerichtsstand ist Amsterdam, es sei denn, der Mieter ist ein Verbraucher. In einem solchen Fall wird der Gerichtsstand gesetzlich vorgegeben.

O: Ergänzende Bestimmungen zur Nutzung der Sixt-App

1. Mit der Registrierung für die digitale Anmietung in der Sixt App wird Ihr Smartphone zum virtuellen Fahrzeugschlüssel. Das Öffnen eines Fahrzeugs über die Sixt App versetzt das Fahrzeug in einen fahrbereiten Zustand. Sobald Sie die Miete über die Sixt App beendet haben, kann das Fahrzeug nicht mehr gestartet werden.
2. Der Mieter darf die Zugangsdaten zur Sixt-App sowie seine PIN zur Öffnung von Fahrzeugen nicht an Dritte weitergeben und muss sicherstellen, dass diese Dritten nicht zugänglich sind. Schriftliche Aufzeichnungen der PIN dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu den Zugangsdaten aufbewahrt werden und dürfen nicht ungesichert auf dem Smartphone

gespeichert werden. Der Verlust der Zugangsdaten oder der PIN muss Sixt unverzüglich per E-Mail (ID-benelux@sixt.com) angezeigt werden. Die Zugangsdaten und die PIN sind nicht übertragbar.

3. Der Mieter ist verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) Sixt unverzüglich per E-Mail (ID-benelux@sixt.com) anzuzeigen. Mit Entzug der Fahrerlaubnis bzw. mit Eintritt anderer die Fahrerlaubnis einschränkender Umstände (beispielsweise Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) ist dem Mieter eine Nutzung der App zur Anmietung von Fahrzeugen untersagt. Mit Eintritt eines der vorgenannten Umstände endet bzw. ruht die Berechtigung zum Führen eines gemieteten Fahrzeugs sofort.